

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 29 „Gewerbegebiet Spatzenweg“,
3. Änderung

Ziel der Planung ist es, das Planungsrecht den Erfordernissen anzupassen. Der alte Bebauungsplan sah vom Spatzenweg ausgehend nur eine Erschließungsstraße vor. Die übrigen Grundstücke entlang des Spatzenweges sollten nicht durch Stichstraßen oder -wege, sondern allein vom Spatzenweg erschlossen werden. Im Zuge einer Neuordnung der Grundstücke ist es notwendig geworden, weitere Stichstraßen zu bauen.

Zur Erschließung von im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbegebiet Spatzenweg“ liegenden Baugrundstücken sind zwei Erschließungsstraßen (Stichstraßen) vom Spatzenweg ausgehend einzurichten. Andererseits ist eine planungsrechtlich gesicherte öffentliche Erschließung mit Ausnahme der damit verbundenen Leitungsrechte zur Erschließung von Baugrundstücken nicht mehr notwendig, so daß diese Stichstraße herausgenommen wird, um die Planung den Erfordernissen anzupassen.

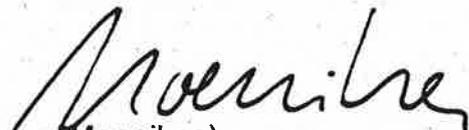
Die genaue Abgrenzung der Änderungsbereiche ergibt sich aus dem Plan.

Nach überschlägiger Ermittlung erfordert die Erschließung der Grundstücke durch die Stichstraßen einen Kostenaufwand von ca. 274.000 DM. Eine Abrechnung erfolgt im Rahmen der Abrechnung des Spatzenweges, da die beiden Stichstraßen dem Spatzenweg zugeordnet sind.

Emsdetten, im Dezember 1998

Stadt Emsdetten

Der Stadtdirektor


(Moenikes)